

Tiroler Tourismusgesetz 2006
Gesetz vom 15. Dezember 2005
zur Förderung des Tourismus in Tirol

LGBL 2006/19 idF LGBL 2019/134

Einführung zum Beitragsrecht

Literatur

Althuber/Tanzer/Unger, BAO-Handbuch (2016); *Hammerl*, Systematik der österreichischen Tourismusabgaben und ihre finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen (2012); *Heinrich*, Die Abgabehoheit von Ländern und Gemeinden, in *Heinrich/Krenn* (Hrsg), Kärntner Landes- und Gemeindeabgabenrecht (2016); *Kraft*, Das Vorarlberger Abgabenrecht, Praxiskommentar, Teil II: Materielles Abgabenrecht (2001); *Ruppe*, Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, in *Achatz/Ehrke-Rabel/Heinrich/Leitner/Taucher* (Hrsg), Ruppe – Finanzverfassung und Rechtsstaat – Beiträge zu Kompetenz- und Verfassungsfragen des Steuerrechts (2007); *Schorn/Taucher*, Abgabenrecht, in *Poier/Wieser* (Hrsg), Handbuch zum Steiermärkischen Landesrecht, Band 2: Organisations-, Dienst- und Abgabenrecht (2016).

Übersicht

I.	Verfassungsrechtlicher Rahmen und europarechtliche Spezifika.....	1–13
II.	Historischer Abriss.....	14–22
III.	Aktuelle Rechtslage	
	A. Besteuerungsgegenstand	23, 24
	B. Bemessungsgrundlage	25–27
	C. Tarif.....	28
	D. Steuerschuldner	29, 30
	E. Erhebung und Einhebung.....	31–36

I. Verfassungsrechtlicher Rahmen und europarechtliche Spezifika

Das österreichische Verfassungsrecht verwendet zwar den **Begriff „Abgabe“**,¹ enthält aber keine Legaldefinition.¹ Nach der Rechtsprechung des VfGH hat der Verfassungsgesetzgeber bei der Bestimmung, was als Abgabe zu gelten hat, dem einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber weitreichende Vollmachten eingeräumt.² Allgemein sind unter öffentlichen Abgaben Geldleistungen zu verstehen, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur

1 Vgl *Schorn/Taucher*, Abgabenrecht, in *Poier/Wieser* (Hrsg), Handbuch zum Steiermärkischen Landesrecht, Band 2: Organisations-, Dienst- und Abgabenrecht (2016) 606.

2 VfGH 14.3.1961, B 52/60, VfSlg 3919/1961.

Deckung ihres Finanzbedarfs erheben³ und deren Ertrag dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften zufließt.⁴

- 2 Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabewesens werden gemäß Art 13 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG)**, geregelt.
- 3 Nach § 3 Abs 1 F-VG regelt die Bundesgesetzgebung die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge zwischen dem Bund und den Ländern bzw Gemeinden (sogenannte **Kompetenz-Kompetenz**).⁵
- 4 Diese in § 3 F-VG normierte Kompetenz-Kompetenz des Bundes wird durch § 7 Abs 2 F-VG dahingehend konkretisiert, dass es dem Bund obliegt, Abgaben den in § 6 Abs 1 F-VG dargelegten **Abgabentypen** (ausschließliche Bundesabgaben – Z 1; zwischen Bund und Ländern bzw Gemeinden geteilte Abgaben – Z 2; ausschließliche Landesabgaben – Z 3; zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben – Z 4; ausschließliche Gemeindeabgaben – Z 5) zuzuordnen. Die konkrete Zuordnung der Abgaben zu den oa Abgabentypen erfolgt durch das in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen als einfaches Bundesgesetz erlassene **Finanzausgleichsgesetz (FAG)**.
- 5 Im geltenden **FAG 2017** sind die ausschließlichen Landesabgaben in § 16 geregelt. § 16 Abs 1 Z 6 enthält die Ermächtigung zur Erhebung von **Fremdenverkehrsabgaben**⁶. Durch die Verwendung des Plurals („...*abgaben*“) eröffnet das FAG verschiedene Möglichkeiten, um aus dem Titel des Fremdenverkehrs Abgaben zu erheben.⁷ Damit ist es kompetenzrechtlich auch zulässig, **Fremdenverkehrs- oder Tourismusabgaben** von erwerbstätigen Personen zu erheben, die aus dem Fremdenverkehr zumindest mittelbare Vorteile ziehen.⁸
- 6 Diese Sichtweise rechtfertigt es, zB auch die freien Berufe in die Abgabepflicht einzubeziehen.⁹ Das **Gleichheitsgebot** verlangt allerdings nicht, dass alle vom

3 So bereits VfGH 16.11.1932, V 7/32, VfSlg 1495/1932.

4 VfGH 16.1.1960, G 4/59, VfSlg 3670/1960; VfGH 26.3.1960, V 24-30/59 und 6/60, VfSlg 3719/1960; VfGH 23.6.1970, B 370–376/69, VfSlg 6205/1970.

5 Dazu zB *Ruppe*, Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften, in *Achatz/Ehrke-Rabel/Heinrich/Leitner/Taucher* (Hrsg), *Ruppe – Finanzverfassung und Rechtsstaat – Beiträge zu Kompetenz- und Verfassungsfragen des Steuerrechts* (2007) 49.

6 Der Begriff „Fremdenverkehr“ und die modernere begriffliche Ausgestaltung „Tourismus“ werden in weiterer Folge synonym verwendet.

7 VfGH 18.3.1954, B 180/53, VfSlg 2641/1954; VfGH 25.3.1963, G 26/62, VfSlg 4398/1963; VfGH 18.6.1968, B 71/68, VfSlg 5723/1968.

8 Vgl *Schorn/Taucher* in *Poier/Wieser* (Hrsg), *Steiermärkisches Landesrecht* 608.

9 VfGH 14.12.1994, B 2160/93, VfSlg 13980/1994.

Fremdenverkehr betroffenen Erwerbstätigen für abgabepflichtig erklärt werden.¹⁰ Insbesondere kann dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er nur gewerblich oder selbständig Erwerbstätige erfasst und den für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Fremdenverkehr entstehenden Nutzen von der Abgabepflicht ausnimmt.¹¹ Allerdings würde eine Beschränkung der Abgabepflicht auf einzelne freie Berufe einer sachlichen Rechtfertigung entbehren.¹²

Soweit öffentlich-rechtliche Geldleistungsverpflichtungen aufgrund (un)mittelbarer Vorteile aus dem Fremdenverkehr nicht den Ländern oder Gemeinden, sondern unmittelbar den Tourismusverbänden zufließen, liegen verfassungsrechtlich keine Abgaben, sondern **Zahlungsverpflichtungen aus dem Titel „Fremdenverkehrsförderung“** vor.¹³ Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich in diesem Fall nicht aus § 8 F-VG (Kompetenzen der Länder im Bereich des Abgabewesens), sondern aus der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG.¹⁴

Da in **Tirol** der Ertrag aus der Einhebung von Pflichtbeiträgen nach den §§ 30 ff Tiroler TourismusG 2006 im Wesentlichen nicht einer Gebietskörperschaft, sondern den TVB zufließt, handelt es sich bei diesen Pflichtbeiträgen nicht um Abgaben iSd Verfassungsrechts, sondern um **öffentlich-rechtliche Geldleistungsverpflichtungen ohne Abgabencharakter**.¹⁵

Diese Zahlungsverpflichtungen unterliegen allerdings denselben verfassungsrechtlichen Anforderungen wie Fremdenverkehrsabgaben.¹⁶

Um als Fremdenverkehrsbeitrag qualifiziert zu werden, muss die Beitragspflicht so geregelt sein, dass nicht der Ertrag einer Erwerbstätigkeit schlechthin, sondern nur der **spezielle Fremdenverkehrsnutzen** erfasst wird.¹⁷ Nach Auffassung sowohl des VfGH als auch des VwGH spiegelt sich das Ausmaß

10 Vgl. *Schorn/Taucher in Poier/Wieser* (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht 608.

11 VfGH 27.6.1969, G 1, 5, 10, 11/69, VfSlg 5995/1969 und VfGH 6.10.1970, B 34/70, VfSlg 6260/1970.

12 VfGH 16.12.1975, G 33/75, VfSlg 7721/1975.

13 VfGH 18.3.1954, B 180/53, VfSlg 2641/1954.

14 Art 15 Abs 1 B-VG lautet: „Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.“

15 So schon VfGH 16.10.1968, G 22/67, VfSlg 5811/1968 zum Tiroler FremdenverkehrsG 1962, und VfGH 23.10.1980, B 219/78, VfSlg 8937/1980 zu den Tiroler FremdenverkehrsG 1969 und 1976; glA für die Interessentenbeiträge nach den §§ 27 ff Stmk TourismusG 1992 *Schorn/Taucher in Poier/Wieser* (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht 609.

16 VfGH 4.3.2005, B 1678/03 ua, VfSlg 17478/2005, mwH.

17 VfGH 18.3.1965, G 29, 30/64, VfSlg 4945/1965; VfGH 25.3.1963, G 26/62, VfSlg 4398/1963; VfGH 3.12.1965, B 45/65, VfSlg 5146/1965; VfGH 27.6.1969, G 1, 5, 10, 11/69, 5995/1969; VfGH 23.10.1980, VfSlg 8937/1980; VfGH 30.11.2004, G 83/04, VfSlg 17384/2004.

der tatsächlich aus dem Fremdenverkehr gezogenen Vorteile am ehesten in der Umsatzhöhe wider: Der **Umsatz** bzw dessen Höhe lässt „in der Regel auf den Nutzen aus dem Fremdenverkehr schließen“.¹⁸

- 11 Die **Anknüpfung an den Umsatz** lässt die Fremdenverkehrsbeiträge weder als der Umsatzsteuer gleichartige Abgaben iSd § 8 Abs 3 F-VG erscheinen¹⁹ noch als Abgaben, die „den Charakter von Umsatzsteuern iSd Art 401 RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem haben“.²⁰
- 12 Fremdenverkehrsbeiträge dürfen als Landesabgaben oder solchen gleichzuhaltende öffentlich-rechtliche Geldleistungsverpflichtungen ohne Abgabencharakter nur von solchen Vorteilen aus dem Tourismus erhoben werden, die im betreffenden **Fremdenverkehrsgebiet** entstehen;²¹ auf den Sitz des Beitragspflichtigen kommt es hierbei nicht an.²² Vorteile, die außerhalb dieses Gebietes, etwa aus einem anderen Bundesland, herrühren, sind außer Acht zu lassen, stehen sie doch in keinem sachgerechten Verhältnis zu dem für die Beitragspflicht maßgeblichen wirtschaftlichen Interesse am (örtlichen oder regionalen) Fremdenverkehr.²³ Daraus folgt, dass die Höhe des Beitrages entsprechend dem nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen anzunehmenden durchschnittlichen Fremdenverkehrsnutzen abzustufen ist.²⁴
- 13 Fremdenverkehrs- oder Tourismusbeiträge werden zurzeit in **allen Bundesländern** außer Wien eingehoben. Entsprechend den vom VfGH geprägten Grundsätzen werden die Beiträge in allen acht Bundesländern aus dem – vom Beitragspflichtigen offenzulegenden – beitragspflichtigen **Umsatz** und einem **Tarifsatz**, dessen Ausmaß davon abhängig ist, in welche **Beitragsgruppe** die ausgeübte Tätigkeit eingestuft und in welche **Ortsklasse** die Gemeinde eingereiht ist, ermittelt. Diese doppelte Abstufung ermöglicht es, sowohl die Unterschiede im Nutzen zu berücksichtigen, den die einzelnen Erwerbstätigen aus dem Fremdenverkehr ziehen, als auch die touristische Bedeutung der jeweiligen Gemeinde in die Beitragshöhe einfließen zu lassen.²⁵

18 VfGH 23.6.1970, B 370–376/69, VfSlg 6205/1970; VfGH 15.6.1985, B 84/84, 85/84, VfSlg 10455/1985 und VfGH 6.3.2006, B 158/05, VfSlg 17784/2006; VwGH 30.6.1980, 3200/78, VwSlg 5499F/1980.

19 VwGH 13.10.1995, 94/17/0001.

20 EuGH 8.6.1999, C-338/97 *Pelzl ua*, C-344/97 *Wiener Städtische Allgemeine Versicherungs AG ua* und C-390/97 *STUAG Bau-Aktiengesellschaft*; VwGH 30.8.1999, 97/17/0293.

21 VfGH 27.6.1969, G 1, 5, 10, 11/69, VfSlg 5995/1969; VfGH 23.6.1970, B 370–376/69, VfSlg 6205/1970.

22 VfGH 15.3.1979, B 301/76, VfSlg 8528/1979.

23 VwGH 30.1.2013, 2010/17/2001.

24 *Schorn/Taucher* in *Poier/Wieser* (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht 609.

25 *Schorn/Taucher* in *Poier/Wieser* (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht 609.

II. Historischer Abriss

Das geltende Tiroler TourismusG 2006 geht in seiner Grundkonzeption auf das **Tiroler FremdenverkehrsG 1963**²⁶ zurück, das jeweils als **Tiroler FremdenverkehrsG 1969**²⁷, als **Tiroler FremdenverkehrsG 1976**²⁸, als **Tiroler FremdenverkehrsG 1979**²⁹ und als **Tiroler TourismusG 1991**³⁰ wiederverlautbart wurde. 14

Das **Tiroler TourismusG 2006**³¹ wurde seit seiner Wiederverlautbarung bislang elf Mal novelliert:

- Zunächst durch das **Gesetz vom 21.3.2007**³², mit dem auf das Erkenntnis des VfGH vom 13.12.2006, V 43/06, VfSlg 18037/2006 (Aufhebung eines Beschlusses der Vollversammlung des TVB Tiroler Zugspitz Arena vom 16.6.2004 als gesetzwidrig) dahingehend reagiert wurde, dass hinsichtlich der Regelungen betreffend die Beschlussfassung über den Promillesatz und über den Haushaltsplan im Wesentlichen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für ein rückwirkendes Wirksamwerden dieser Beschlüsse geschaffen wurde (Adaptierung insbesondere der §§ 26 und 35). 15
- Noch im selben Jahr durch das **Gesetz vom 10.10.2007**³³, mit dem im Wesentlichen eine Modernisierung des Rechnungswesens erfolgte, was eine Änderung der Bestimmungen über die Haushaltsführung der TVB und die Erlassung einer Durchführungsverordnung (Gebarungs-, Bilanzgliederungs- und Prüfungsrichtlinien-VO) mit sich brachte. 16
- Im Jahr 2009 durch das **Abgabenrechts-AnpassungsG 2009**³⁴, mit dem die verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten aufgrund einer Änderung bundesverfassungsrechtlicher Normen anzupassen waren. In den EB wird dieses Anpassungserfordernis wie folgt dargelegt: *„Um die Uneinheitlichkeit der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrensrechts für die Erhebung der Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben zu beseitigen, wurde durch den [...] dem § 7 F-VG 1948 angefügten Abs 6 die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Bestimmungen vom Bundesverfassungsgesetzgeber neu geregelt. Nach der Verfassungsbestimmung des § 7 Abs 6 F-VG 1948 regelt nunmehr die Bundesgesetzgebung „die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten* 17

26 LGBI 1963/8.

27 LGBI 1969/48.

28 LGBI 1976/65.

29 LGBI 1979/39.

30 LGBI 1991/24.

31 LGBI 2006/19.

32 LGBI 2007/28.

33 LGBI 2007/74.

34 Gesetz vom 30.9.2009, LGBI 2009/98.

Abgaben⁴. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. In den Angelegenheiten des § 7 Abs 6 F-VG 1948 bestehende landesrechtliche Vorschriften treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft (§ 17 Abs 3d F-VG 1948). Der Bundesgesetzgeber reagierte auf diesen Zuständigkeitsübergang durch Erlassung des Abgabenverwaltungsreformgesetzes, BGBl I Nr 20/2009. Das Verfahrensrecht und die allgemeinen Bestimmungen für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben werden künftig in der durch dieses Gesetz novellierten Bundesabgabenordnung (BAO) geregelt. Der Landesgesetzgeber beabsichtigt dagegen, die Tiroler Landesabgabenordnung – TLAO aufzuheben und stattdessen ein neues Tiroler Abgabengesetz zu erlassen, in dem nur mehr die im Zuständigkeitsbereich der Länder verbleibenden Angelegenheiten, nämlich das die Abgabenbehörden der Länder und der Gemeinden betreffende Organisationsrecht, die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben und allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts, geregelt werden sollen [...] Dieses ist gegenüber der TLAO deutlich gestrafft und enthält insbesondere auch keine Umschreibung des Begriffes ‚Betriebsstätte‘ mehr. Insofern hat auch ein diesbezüglicher Verweis im Tiroler Tourismusgesetz 2006 zu entfallen und wird stattdessen statisch auf die gleichlautenden Bestimmungen der BAO verwiesen.“

- 18 • Durch das **Gesetz vom 24.3.2010**³⁵, mit dem die Entrichtung der Tourismusabgabe in drei Teilbeträgen auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen war. In den EB wird dieses Anpassungserfordernis wie folgt dargestellt: „In Hinblick auf diese Kompetenzänderung [Anm: Adaptierung des § 7 F-VG 1948] wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 das Tiroler Abgabengesetz, LGBl Nr 97/2009, erlassen und gleichzeitig die Tiroler Landesabgabenordnung – TLAO, LGBl Nr 34/1984, aufgehoben. Seit 1. Jänner 2010 regelt nunmehr die Bundesabgabenordnung (BAO) [...] die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahrensrecht auch hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben. Die Anpassungen im Tiroler Tourismusgesetz 2006 an diese geänderte Rechtslage wurden durch Art I des Abgabenrechts-Anpassungsgesetzes 2009, LGBl Nr 98/2009, vorgenommen. Unverändert blieb § 38 Abs 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006. Danach sind für die Berechnung, Verschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Tourismusverbandsbeiträge die für die Abgabenbehörden des Landes geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen finden sich diese Verfahrensvorschriften nunmehr aber nicht mehr in der TLAO, sondern [...] in der BAO. Da die BAO keine dem bisherigen § 158 Abs 7 TLAO vergleichbare Bestimmung über die Entrichtung gewisser Beiträge in drei Teilbeträgen enthält, soll nunmehr im § 36 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 eine dementsprechende Bestimmung aufgenommen werden.“

35 LGBl 2010/19.

- Durch das **Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG³⁶** und das **2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG³⁷** kam es im Zuge der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und der damit verbundenen Beseitigung des bisherigen administrativen Instanzenzuges (ua Auflösung der Berufungskommissionen) zum Entfall der Sonderzuständigkeiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, was sich in Adaptierungen der §§ 2, 36, 37 und 38 niederschlug. 19
- Durch das **Tiroler WahlrechtsanpassungsG³⁸** kam es zu beitragsrechtlich nicht relevanten terminologischen Anpassungen und geringfügigen inhaltlichen Modifizierungen in § 7 (Vollversammlung – Zusammensetzung und Stimmrecht). 20
- Das **Gesetz vom 11.12.2014³⁹** brachte eine Reihe kleinerer Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen ua in §§ 2 Abs 2 (Ersatz des Wortes „saisonbedingte“ durch das Wort „vorübergehende“), 31 Abs 1 (im Wesentlichen eine Klarstellung zu „außertirolischen“ Umsätzen im Bereich geistiger Leistungen in lit c und zur Miteinbeziehung von Garageneinheiten in lit d), 32 Abs 1 (insb Berücksichtigung des Umstandes, dass die Österreichische Postsparkasse AG nicht mehr existiert), 33 Abs 1 (Klarstellung dahingehend, dass für die Ermittlung der Einwohnerzahl das endgültige und nicht das vorläufige Ergebnis der letzten Volkszählung maßgeblich ist), 34 Abs 1 (Verweisanpassung auf §§ 29 f BAO als Folge des Außerkrafttretens der [§§ 27 f] TLAO), 35 Abs 5 (Klarstellung, dass bei einer Erweiterung des Gebietes eines bestehenden TVB für den aufgenommenen Gebietsteil der Promillesatz des aufnehmenden TVB gilt), § 35 Abs 9 (ergänzende Regelung im Zusammenhang mit Kleinunternehmern) und 37 (Präzisierung der Mitwirkungspflicht der Finanzbehörden). In den EB wird die Änderung in § 2 wie folgt begründet: *„Eine Unterbrechung der unternehmerischen Tätigkeit kann auch für Zeiträume erfolgen, die sich nicht mit den Saisonzeiten decken. Deshalb wird die bisher als ‚saisonbedingt‘ definierte Zeitspanne durch den flexibleren Terminus ‚vorübergehend‘ ersetzt.“* Zur Ergänzung des § 31 Abs 1 lit c und d halten die EB fest: *„Sogenannte ‚außertirolische Umsätze‘ werden grundsätzlich aus der Berechnungsgrundlage für Pflichtbeitragszahlungen ausgenommen. War dies für Warenleistungen bereits bisher deutlich zum Ausdruck gebracht, so soll nunmehr auch klargestellt werden, dass dieser Grundsatz ebenso auf geistige Leistungen Anwendung zu finden hat (Abs 1 lit c). Weiters erfolgt die Verdeutlichung, dass beim Ausnahmetatbestand des Abs 1 lit d auch Garageneinheiten mitumfasst sind [...]“*. Die Ergänzung des § 35 Abs 9 um einen zweiten Satz

36 Gesetz vom 7.11.2012, LGBl 2012/150.

37 Gesetz vom 2.10.2013, LGBl 2013/130.

38 Gesetz vom 14.5.2014, LGBl 2014/76.

39 LGBl 2015/15.

(Zuordnung des Pflichtbeitrages bei unterjährigem Verbandswechsel zu ersterem TVB) wird in den EB wie folgt erläutert: „Mit der Neuregelung des Abs 9 soll ausgeschlossen werden, dass es bei einem Kleinunternehmer zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Doppelzahlung des Pauschal-Pflichtbeitrages kommt, wenn ein unterjähriger Verbandswechsel stattfindet.“ Die Änderung in § 37 wird in den Erläuterungen wie folgt begründet: „Mit Artikel 68 Z 1 des 2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes, LGBl Nr 130/2013, wurde im Abs 1 des § 37 die Wortfolge ‚des Umsatzsteuerbescheides von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzbehörden‘ durch die Wortfolge ‚der Umsatzsteuerentscheidung‘ ersetzt. Durch die Verwendung des weiteren Begriffes der Umsatzsteuerentscheidung sollte hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Finanzbehörden sichergestellt werden, dass neben den Umsatzsteuerbescheiden auch entsprechende Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes der Landesregierung übermittelt werden. Durch die nunmehrige Präzisierung dieser Mitwirkungspflicht soll klargestellt werden, dass Umsatzsteuerentscheidungen unabhängig davon, ob es sich um bescheidmäßige Erledigungen oder Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes handelt, von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzbehörden (denen die betreffenden Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes ohnehin zugehen) der Landesregierung zu übermitteln sind und keine direkte Übermittlungsverpflichtung für das Bundesfinanzgericht besteht. Ergänzend wird über Anregung des Bundesministeriums für Finanzen auf die Möglichkeit der Übermittlung in elektronischer Form Bezug genommen.“

- 22 Von den jüngeren gesetzlichen Änderungen des TourismusG aufgrund des **Tiroler VerwaltungsreformG 2017**⁴⁰, des **Tiroler Datenverarbeitungs-AnpassungsG**⁴¹ und des **Gesetzes vom 9.10.2019**⁴² wurde der beitragsrechtliche Teil materiell nicht berührt.

III. Aktuelle Rechtslage

A. Besteuerungsgegenstand

- 23 Um den Tourismus in einer Region zu fördern, bedarf es diverser Maßnahmen⁴³, die insb von den TVB durchgeführt werden. Es ist demnach sachlich zu rechtfertigen, wenn die Nutznießer aus dem Tourismus auch einen entsprechenden Beitrag leisten.⁴⁴ Eine mögliche **beihilferechtliche Problematik**⁴⁵ im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Systems der Tourismusbeitrags-erhebung und -zuwendung in Tirol ist – wie auch in anderen Bundesländern –

40 Gesetz vom 1.2.2017, LGBl 2017/26.

41 Gesetz vom 13.12.2018, LGBl 2018/144.

42 LGBl 2019/134.

43 ZB Schaffung touristischer Infrastruktur, Werbung.

44 Schorn/Taucher in Poier/Wieser (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht 610.

45 Art 107 ff AEUV.